

STANDORT-ORDNUNG

Hannover



Präambel

Die vorliegende Standortordnung soll die grundlegenden Verhaltensweisen beschreiben, die für ein sicheres und reibungsloses Zusammenarbeiten aller Organisationsstrukturen der BASF und ihrer Partnerfirmen am Standort notwendig sind.

Zur besseren Lesbarkeit wird in der Folge nur die männliche Form verwendet. Diese schließt die weibliche und die diverse Form mit ein. (Mitarbeiter, Besucher etc.)

Hannover, im Mai 2021
Standortleiter Hannover
Torsten Neubauer, Detlef Schwietring, Daniel Wussow

Inhalt

1. Einleitung	5
1.1 Allgemeines/Geltungsbereich	5
1.2 Räumlicher Geltungsbereich	5
1.3 Persönlicher Geltungsbereich	5
1.4 Verbindlichkeit	5
1.5 Verstöße gegen die Standortordnung	5
1.6 Struktur der Standortordnung	5
1.7 Hausordnung	6
2. Betreten und Verlassen des Standortes	6
2.1 Befugnisse der externen Pförtneri	6
2.2 Zutrittsberechtigung	7
2.3 Zutrittsverweigerung	7
2.4 Mitgeführte Gegenstände	7
3. Ausweise und Genehmigungen	7
3.1 Allgemeine Regelungen	7
3.2 Ausstellung und Rückgabe von Ausweisen	8
4. Melde- und Aufklärungspflicht	8
4.1 Meldepflichten	8
4.2 Mitwirkungspflichten	8
4.3 Einschränkungen der Melde- und Mitwirkungspflichten	8
4.4 Zuständigkeit bei Sachverhaltsaufklärung	9
5. Verhalten am Standort	9
5.1 Betreten durch Werkfremde	9
5.1.1 Anmeldung von Werkfremden	9
5.2 Betreten von Werkbereichen	9
5.3 Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot	9
5.4 Persönliche Schutzausrüstung	10
5.5 Verhalten im Notfall	10
5.6 Sofortmaßnahmen und Verhalten bei Unfall- und Schadensereignissen	10
5.7 Straßenverkehr am Standort	11
5.8 Fotografier- und Filmverbot	11
5.9 Gebrauch von Mobiltelefonen	11
5.10 Benutzung des Betriebsrestaurants	11
5.11 Essen und Trinken am Standort	11
5.12 Eingebrauchte Arbeits- und Betriebsmittel	11
5.13 Arbeitszeit	11
5.14 Mutterschutz	12
5.15 Verschwiegenheitspflicht	12
5.16 Störungen des Standortfriedens	12

6. Transfer von Waren und Materialien	12
6.1 Zufahrt	12
7. Regelungen für Arbeiten von Kontraktoren	13
7.1 Grundlegende Regelung	13
7.2 Nutzung von Betriebsmitteln, Maschinen und Geräten	13
7.3 Baustellen- und Kontraktoreinrichtungen	14
7.4 Arbeiten in Bereichen mit Brandmeldeüberwachung	14
7.5 Umgang mit Chemikalien	14
7.6 Organisation und Überwachung der Arbeiten	15
8. Umgang mit Abfällen	15
9. Übersichtsplan des Standortes Hannover	15
10. Hausordnung	16
11. Die 11 Sicherheitsregeln	17
12. Leitsätze unserer Unternehmenskultur	18

1. Einleitung

1.1 Allgemeines/Geltungsbereich

Der Standort Hannover ist ein Kompetenzzentrum für die Entwicklung von Autoabgaskatalysatoren im weltweiten Netzwerk des Unternehmensbereichs Catalysts der BASF Gruppe und firmiert als BASF Catalysts Germany GmbH.

Mit den in dieser Standortordnung enthaltenen Grundregeln soll für alle am Standort Hannover Beschäftigten und hier tätigen Fremdfirmen der Rahmen für eine erfolgreiche Zusammenarbeit und einen sicheren Betrieb geschaffen werden. Dafür ist es erforderlich, dass alle am Standort tätigen Personen auf ihre gegenseitigen Belange Rücksicht nehmen und insbesondere die nachstehend festgelegten Regeln im Hinblick auf Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz beachten.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Standortordnung gilt für folgende Gebäude und dazugehörige Verkehrsflächen (nachfolgend „Standort“ genannt):

- 19, 32, 33, 43, 60, 61 und alle anderen Gebäude auf dem Gelände der BASF Catalysts Germany GmbH.

1.3 Persönlicher Geltungsbereich

Die Standortordnung gilt für alle:

- Mitarbeiter der BASF Catalysts Germany GmbH,
- Fremdfirmen, die Lieferungen und/oder Leistungen am Standort erbringen (nachfolgend „Kontraktoren/Werkvertragspartner“ genannt) sowie deren Subunternehmen,
- Besucher, Kunden und sonstige Personen, die den Standort betreten.

1.4 Verbindlichkeit

Die von der Standortleitung Hannover freigegebene Standortordnung gilt für alle am Standort tätigen Personen.

1.5 Verstöße gegen die Standortordnung

Bei schuldhaften Verstößen gegen die Standortordnung behält sich die BASF vor, geeignete Ordnungsmaßnahmen, bei schweren oder wiederholten schuldhaften Verstößen bis hin zum Standortverbot, zu ergreifen. Weitergehende vertragliche, betriebliche oder gesetzliche Rechte und Ansprüche der BASF bleiben davon unberührt.

1.6 Struktur der Standortordnung

Die Standortordnung besteht aus für jedermann am Standort gültigen Grundregeln.

1.7 Hausordnung

Die nachfolgend aufgeführte Hausordnung gilt in ihrer jeweils aktuellen Fassung:

Handläufe nutzen

Auf dem gesamten Standortgelände sind beim Begehen von Treppen u. ä. die vorhandenen Handläufe zu nutzen. Jeder ist angehalten, Personen bei Nichtbeachten darauf hinzuweisen.

Brandschutztüren geschlossen halten

Grundsätzlich sind die gekennzeichneten Brandschutztüren aus Sicherheitsgründen zur Vermeidung der Ausbreitung etwaiger Brände geschlossen zu halten. Werden offene Brandschutztüren festgestellt, so sind diese zu schließen und der verantwortliche Bereichsleiter zu informieren.

Rennen/Laufen auf dem Betriebsgelände

Das Rennen ist auf dem gesamten Betriebsgelände untersagt.

Helmpflicht beim Fahrradfahren auf dem Standortgelände

Das Befahren des Standortgeländes ist nur mit Helm gestattet. Steht kein Helm zur Verfügung, ist das Fahrrad zu schieben.

Gekennzeichnete Gehwege benutzen

Grundsätzlich sind die erkennbaren und gekennzeichneten Gehwege zu nutzen.

Ablenkungen beim Gehen vermeiden

Beim Gehen sind alle Tätigkeiten zu vermeiden, die geeignet sind, eine erhöhte Gefährdung für Fußgänger darzustellen (z. B. Handy lesen / schreiben, Unterlagen lesen usw.)

2. Betreten und Verlassen des Standortes

Die Pförtnerie arbeitet im Auftrag der BASF und überwacht den Zutritt zum Gelände, sowie das Verlassen des Geländes. Anweisungen der Pförtnerie sind daher Folge zu leisten.

2.1 Befugnisse der externen Pförtnerie

Die Pförtnerie ist am Standort Hannover für die Überwachung von Sicherheit und Ordnung zuständig.

Mitgeltende Dokumente

Für die Pförtnerie gelten die nachfolgend aufgeführten Dokumente in der jeweils aktuellen Fassung:

- Verfahrensanweisungen für den gesamten Standort inkl. Partnerfirmen
- Dienstanweisung Pförtnerie
- Dienstanweisung HaLa

2.2 Zutrittsberechtigung

Nur Personen mit einem gültigen Standortausweis sind berechtigt, den Standort zu betreten. Diese Ausweise sind nicht übertragbar. Das Mindestalter für Personen, die den Standort betreten wollen, beträgt 18 Jahre. Ausgenommen davon sind Jugendliche unter 18 Jahre zum Zwecke der Ausbildung. Weitergehende Ausnahmen (z. B. der Besuch von Schulklassen) sind bei der Standortleitung zu beantragen. An den Werktoeren ist der automatisierte Zutritt (Zutrittssteuerungssystem) zu nutzen; ansonsten ist der Pförtneri unaufgefordert der Werksausweis vorzuzeigen. Das Zutrittssteuerungssystem prüft, ob der Werksausweis zum Zutritt berechtigt. Die Zutrittsberechtigung wird erfasst. Eine Auswertung der Daten erfolgt nur nach vorheriger, werksinterner Abstimmung. Fehlbedienungen sowie Zutrittsversuche mit gesperrten Ausweisen werden vom Zutrittssteuerungssystem registriert.

2.3 Zutrittsverweigerung

Die Pförtneri ist verpflichtet, Personen, von denen eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Personen am Standort, der umliegenden Nachbarschaft oder des Standorts insgesamt ausgeht, den Zutritt zu verweigern. Bei Zutrittsversuch mit einem gesperrten oder ungültigen Werksausweis oder bei sonstiger widerrechtlicher Benutzung des Ausweises kann die Pförtneri dem Ausweisinhaber den Zutritt zum Standort verweigern und den Ausweis einziehen. Personen, die für die Pförtneri erkennbar unter Einfluss von Alkohol oder sonstigen Suchtmitteln stehen, dürfen den Standort auch dann nicht betreten, wenn sie sich im Besitz eines gültigen Ausweises befinden. Wird bei der Eingangs- oder Ausgangskontrolle eine Alkoholisierung oder sonstige Einnahme von Rauschmitteln festgestellt oder wird einer Person, wegen des von ihr ausgehenden Gefahrenpotentials, der Zutritt verweigert, meldet die Pförtneri den Sachverhalt unverzüglich

- an den BASF-Ansprechpartner der Fremdfirmen
- Bei eigenen Mitarbeitern gelten die Bestimmungen der entsprechenden Betriebsvereinbarung.

2.4 Mitgeführte Gegenstände

Der Konsum alkoholischer Getränke oder sonstiger berauschender Mittel am Standort ist verboten. Es ist untersagt, Waffen, Sprengkörper und andere gefährliche Gegenstände an den Standort mitzubringen. Ausnahmen müssen durch die Standortleitung genehmigt werden.

3. Ausweise und Genehmigungen

3.1 Allgemeine Regelungen

Ausweise und Genehmigungen können auf Dauer oder zeitlich befristet ausgestellt werden. Für die Erstellung von Werksausweisen sind die Ausweisstellen zuständig. Die Pförtneri stellt temporäre Ausweise an den Werktoeren aus. Auf Verlangen der Pförtneri sind Ausweise und Genehmigungen vorzuzeigen oder auszuhändigen, sofern sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts anderes ergibt. Der Werksausweis muss ständig mitgeführt werden.

3.2 Ausstellung und Rückgabe von Ausweisen

Die Werkausweiserstellung erfolgt nach Absprache mit den jeweiligen Fachstellen durch die Firma Abbott:

- für BASF Mitarbeiter erfolgt die Koordination über den Empfang Geb. 33
- für Kontraktoren und temporäre Ausweise erfolgt die Koordination über die Pförtnerie

Der Werksausweis von Abbott ermöglicht den Zutritt zum Werksgelände, jedoch nicht zu den Gebäuden der BASF, hierfür ist eine gesonderte Zutrittskarte erforderlich.

Vergessene oder verlorene Ausweise und Genehmigungen sind zu ersetzen. Verlorene Ausweise sind zudem der Pförtnerie/den Ausweisstellen zwecks Sperrung unverzüglich zu melden. Nicht mehr benötigte oder ungültige Ausweise und Genehmigungen sind an die Pförtnerie/Ausweisstellen zurückzugeben oder formlos per Post zurück zu schicken. Gleiches gilt auch nach Ausspruch eines Werk-/Konzernverbotes. Widerrechtlich genutzte Ausweise und Genehmigungen werden durch die Pförtnerie eingezogen. Ausweise und Genehmigungen verlieren ihre Gültigkeit, wenn die aufgedruckten Daten oder die bei der Antragstellung zu Grunde liegenden Daten und Sachverhalte nicht mehr mit der Person oder den Beschäftigungsdaten übereinstimmen (z. B. bei Firmenwechsel).

Die Werkausweise sind nicht übertragbar! Werkausweisinhaber ist es untersagt, mit seinem persönlichen Werkausweis Dritten den Werkzutritt/Werksausgang zu ermöglichen.

4. Melde- und Aufklärungspflicht

4.1 Meldepflichten

Gefahren für die Sicherheit der Personen am Standort, der umliegenden Nachbarschaft oder des Standorts insgesamt sowie geplante oder bereits durchgeführte Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und Verstöße gegen die Standortordnung sind dem jeweiligen Bereichsleiter zu melden. Bei Ereignissen ohne direkte Gefährdung des Standortes (z. B. Meldung einer gefährlichen Situation) sollte die Meldung als Ereignismeldung eingereicht werden (siehe WI-00158).

4.2 Mitwirkungspflichten

Grundsätzlich hat jede Person an der Aufklärung eines meldepflichtigen Sachverhaltes umfassend mitzuwirken.

4.3 Einschränkungen der Melde- und Mitwirkungspflichten

Zur Meldung oder Mitwirkung ist nicht verpflichtet, wer sich hierdurch der Gefahr der eigenen Strafverfolgung oder der Strafverfolgung eines nahen Angehörigen (z. B. Verlobter, Ehegatte, Lebenspartner, in gerader Linie Verwandter) aussetzen würde.

4.4 Zuständigkeit bei Sachverhaltsaufklärung

Verstöße gegen die Sicherheit und Ordnung am Standort wie z. B. Diebstähle sind grundsätzlich dem jeweiligen Standortleiter zu melden. Die Fachstelle EHS nimmt in jedem Fall eine Sachverhaltsaufklärung vor, ggf. wird die Polizei zur Ermittlung eingeschaltet.

5. Verhalten am Standort

5.1 Betreten durch Werkfremde

Besucher, Kontraktoren, Lieferanten und Warenabholer melden sich am Empfang beim Pförtner. Durch die Pförtneremitarbeiter wird der Kontakt mit dem zuständigen Bereich bzw. Fachabteilung der BASF, Kontraktoren/Werkvertragspartner hergestellt.

Die BASF Ansprechpartner unterweisen in die bereichsspezifischen Gegebenheiten.

5.1.1 Anmeldung von Werkfremden

Besucher oder Fremdfirmen, sollen im Vorfeld bei der Pförtnerie angemeldet werden.

Für die Sicherheit des Werkfremden ist die empfangende Stelle verantwortlich. Diese legt fest, ob der Besuch am Tor abgeholt wird. Werkfremde, mit denen keine ausreichende Verständigung möglich ist und denen „die wichtigen Sicherheitsregeln“ nicht anderweitig vermittelt werden können, erhalten bei betrieblicher Notwendigkeit nur Werkzutritt, wenn die empfangende interne Abteilung/Werkvertragspartner diese am Tor abholt und während des Aufenthaltes auf dem Werkgelände begleitet.

5.2 Betreten von Werkbereichen

Ohne dienstliche Notwendigkeit dürfen keine Betriebsgebäude oder Werkbereiche betreten werden. Jeder Betriebsfremde, der einen Betrieb mit Meldestelle, ein Labor, eine Verwaltung oder ein sonstiges Gebäude betritt, ist verpflichtet, sich an- und abzumelden.

5.3 Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot

Alkohol- und Drogenkonsum sind grundsätzlich am gesamten Standort (auch in Fahrzeugen) verboten.

Am Standort Hannover darf außerhalb der Gebäude geraucht werden. Im Gebäude 33 befindet sich im Kellergeschoss ein ausgewiesener Raucherraum.

Es ist untersagt, alkoholische Getränke und andere illegale Suchtmittel am Standort zu konsumieren. Der Konsum ist auch auf den Parkplätzen untersagt.

5.4 Persönliche Schutzausrüstung

Für Besucher in der Verwaltung ist keine PSA erforderlich. Bei handwerklichen Tätigkeiten muss die hierfür erforderliche PSA getragen werden. In den Bereichen Labor und Engine Lab, ist die PSA zu tragen, welche in der Sicherheitseinweisung gefordert ist.

Die durch Gebotszeichen vorgeschriebene PSA ist zu tragen.

Entsprechend der Aufgabe kann zusätzliche persönliche Schutzausrüstung erforderlich sein.

5.5 Verhalten im Notfall

Informieren Sie sich anhand der Flucht- und Rettungspläne in den Arbeitsbereichen über Erste-Hilfe-Einrichtungen, Feuerlöscher und Fluchtwege.

Betriebsstörungen, die zur Gefahr für die am Standort Beschäftigten werden können, sind sofort unter der Nummer 0857-66 zu melden.

Im Notfall erfolgt ein akustischer und optischer Alarm.

Bei Alarm ist:

- die Arbeit sofort einzustellen
- der kürzeste Fluchtweg zu wählen
- der Sammelplatz aufzusuchen
- den Weisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten.



Der Sammelplatz (wie auf den Flucht- und Rettungsplänen verzeichnet) ist auf dem Parkplatz entsprechend gekennzeichnet. Die Zufahrtsstraßen sind für die Rettungskräfte freizuhalten. Der Sammelplatz muss unverzüglich aufgesucht werden, damit festgestellt werden kann, ob alle Arbeitsgruppen vollzählig sind und niemand im Gefahrenbereich zurückgeblieben ist.

Besteht keine Gefahr mehr, wird eine Entwarnung bekannt gegeben und erst dann dürfen die Gebäude wieder betreten werden.

5.6 Sofortmaßnahmen und Verhalten bei Unfall- und Schadensereignissen

Nach Unfall- oder Schadensereignissen sind sofort alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Verletzten zu versorgen und etwaige Folgeschäden zu vermeiden.

Im Schadensfall gilt:

- Rettungsarbeiten nicht behindern,
- nicht durch Gefahrenbereiche laufen oder fahren,
- gesperrte Bereiche nicht betreten oder befahren.
- Alle Ereignisse wie z. B. gefährliche Situationen, unsichere Handlungen, Verletzungen usw. sind unverzüglich zu melden wie in WI-00158 beschrieben. Bei Kontraktoren übernimmt der BASF Ansprechpartner die Weiterleitung und die weiteren Schritte.

5.7 Straßenverkehr am Standort

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt für alle Fahrzeuge 15 km/h auf dem Standortgelände und den Parkplätzen. Die Regeln der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung werden am Standort analog angewandt. Das Parken ist nur auf den gesondert gekennzeichneten Bereichen zulässig. Abweichende Regelungen sind nur nach Abstimmung mit der Standortleitung möglich.

Alle Verkehrsteilnehmer auf dem Standortgelände sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme angehalten.

5.8 Fotografier- und Filmverbot

Das Fotografieren sowie Filmaufnahmen sind untersagt. Freigabe kann der Standortleiter, Laborleiter sowie dessen Vertretung und der Facility Manager erteilen.

5.9 Gebrauch von Mobiltelefonen

Die Nutzung von Mobiltelefonen in Ex-Bereichen ist grundsätzlich untersagt.

Die Nutzung von Mobiltelefonen bzw. Smartphones sollte an sicherer Stelle erfolgen. Risiken durch Ablenkung während des Gesprächs sind zu minimieren.

5.10 Benutzung des Betriebsrestaurants

Die Leistungen des Betriebsrestaurants können von allen Personen am Standort in Anspruch genommen werden.

5.11 Essen und Trinken am Standort

Das Essen und Trinken ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen gestattet.

5.12 Eingebachte Arbeits- und Betriebsmittel

Eingebachte Arbeitsmittel, wie z. B. Maschinen, Werkzeuge, Fahrzeuge, Leitern und Tritte usw., müssen sich in einem sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand befinden und für den Einsatz geeignet sein. Weiterhin ist sicherzustellen, dass ortsveränderliche, elektrische Betriebsmittel (handgeführte Geräte) nach DGUV V3 nachweislich geprüft sind. Dieses gilt auch für eingebachte Betriebsmittel in privater Nutzung (Bsp.: Radio).

5.13 Arbeitszeit

Es gelten die nach den aktuellen Betriebsvereinbarungen gültigen Arbeitszeiten für die Mitarbeiter. Für Kontraktoren gilt, dass alle Arbeiten werktags, in der Regel im Zeitraum von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr auszuführen sind. Besteht die Notwendigkeit, die zuvor genannten Arbeitszeiten auszuweiten, ist dieses mit dem jeweiligen BASF Ansprechpartner/Auftraggeber abzustimmen. In diesem Fall werden die notwendigen Schritte eingeleitet bzw. die entsprechenden Stellen informiert.

Die gesetzlich geforderten Pausenzeiten sind einzuhalten.

5.14 Mutterschutz

Werdende Mütter haben ihre Schwangerschaft beim Vorgesetzten anzuzeigen, damit eine anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung für den Mutterschutz durchgeführt werden kann. Beim Zutritt von Besuchern und Kontraktoren ist die Kontaktperson im Werk über eine Schwangerschaft zu informieren. Durch diese Maßnahme soll eine Gefährdung von Mutter und ungeborenem Leben verhindert werden.

5.15 Verschwiegenheitspflicht

Alle Mitarbeiter am Standort haben sich an die Vorgaben des Informationsschutzes zu halten. Mit externen Firmen bzw. Kontraktoren sind Geheimhaltungserklärungen, wenn notwendig, abzufassen.

5.16 Störungen des Standortfriedens

Es sind sämtliche Handlungen und Verhaltensweisen zu unterlassen, die das Zusammenarbeiten beeinträchtigen. Ohne Zustimmung der BASF ist es insbesondere verboten

- Plakate anzukleben oder Wände zu beschriften,
- Flugblätter, Handzettel oder Druckschriften zu verteilen,
- Waren zu verkaufen oder anzupreisen,
- öffentliche Versammlungen und Veranstaltungen abzuhalten,
- öffentliche parteipolitische Betätigungen auszuführen sowie
- öffentliche Sammlungen von Geld und Unterschriften durchzuführen.

Die Rechte der Arbeitnehmervertretungen und Gewerkschaften nach dem Betriebsverfassungsgesetz und dem Tarifvertragsgesetz bleiben hiervon unberührt.

6. Transfer von Waren und Materialien

6.1 Zufahrt

Die Einfahrt auf das Standortgelände zum Transfer von Waren und Materialien erfolgt über die Zufahrt der Seligmannallee. Sondertransporte wie Schwertransporte, sperrige Güter und Geräte sind rechtzeitig mit BASF Ansprechpartner abzustimmen.

7. Regelungen für Arbeiten von Kontraktoren

7.1 Grundlegende Regelung

Der Kontraktor benennt eine verantwortliche Person (Kontraktorbeauftragter) für die Durchführung der auszuführenden Tätigkeit. Der Kontraktorbeauftragte ist für den Einsatz entsprechend qualifizierter Mitarbeiter und deren Unterweisung verantwortlich.

Seitens der BASF steht ein permanenter Ansprechpartner zur Verfügung.

Unabhängig von der allgemeinen Sicherheitsunterweisung vor Arbeitseinsatz müssen die Gefährdungen und die möglichen gegenseitigen Beeinflussungen mit den anderen vor Ort Beschäftigten untersucht werden. Jeder Kontraktor ist verpflichtet, sich vor Arbeitsaufnahme beim BASF Beauftragten/Auftraggeber anzumelden.

Im Rahmen der Absprache der durchzuführenden Tätigkeiten erfolgt ggf. die Notwendigkeit der Nutzung eines Erlaubnisscheins. Hierzu ist das am Standort implementierte elektronische Erlaubnisscheinsystem (EES) anzuwenden.

Folgende Arbeiten sind ausschließlich über das Erlaubnisscheinverfahren abzuwickeln:

- Arbeiten/Befahren in/von Behältern, Gruben, Schächte oder engen Räumen, wenn diese nicht selbständig ohne fremde Hilfsmittel verlassen werden können.
- Arbeiten in engen Räumen mit erhöhter elektrischer Gefährdung, z. B. Trafostationen
- Feuerarbeiten und alle Arbeiten mit Zündgefahren in explosionsgefährdeten Bereichen (z. B. Gasflaschenlager/Tanklager)
- Feuerarbeiten wie z. B. Schweißen, Trennschleifen und Brennen außerhalb des fest installierten Schweißplatzes.
- Arbeiten, die eine Abschaltung der Brandmelder in den betroffenen Bereich erfordern, z. B. Arbeiten, die zu einer starken Staubeentwicklung führen können
- Grundaushubarbeiten
- Dachdeckerarbeiten
- Arbeiten im Verkehrsbereichen die Einschränkungen verursachen bzw. Sperrung der Verkehrswege zur Folge haben.

Details hierzu siehe WI-00108/„Checkliste zum Erkennen von gefährlichen Arbeiten“

Für große Baustellen mit mehreren Gewerken gleichzeitig ist ein SiGeKo (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator) bestellt. Dieser erstellt für die Baustelle und den Ablauf der einzelnen Gewerke einen SiGeKo-Plan.

7.2 Nutzung von Betriebsmitteln, Maschinen und Geräten

Die Nutzung von Betriebsmitteln, Maschinen und Geräten muss grundsätzlich sicher erfolgen.

Elektrohubwagen, Hubwagen und alle anderen Maschinen und Geräte dürfen erst nach erfolgter Einweisung verwendet werden. Anderes Equipment (Hubarbeitsbühne oder Gabelstapler) muss sich in einem sicheren Zustand befinden. Die Fahrzeugführer müssen geeignet sein. Weitere Details sind mit dem BASF Ansprechpartner abzustimmen.

Die oben genannte Einweisung ist anhand der Maschinenbetriebsanweisungen durchzuführen.

7.3 Baustellen- und Kontraktoreinrichtungen

Kontraktoren haben ihre Bau- und Montageplätze sowie alle zugehörigen Einrichtungen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften einzurichten und zu unterhalten. Die Aufstellung und das Erscheinungsbild der Baustelleneinrichtungen werden in Absprache mit den Fachstellen der Standorte festgelegt.

Baustelleneinrichtungen dürfen maximal für 24 Monate eingerichtet werden. Ist eine längere Nutzung der Kontraktoren-Unterkunft absehbar bzw. geplant, müssen das Baurechtliche Genehmigungsverfahren und die gesetzlichen Anforderungen an das Bauwerk eingehalten werden.

Auf dem BASF-Werksgelände dürfen nur Arbeiten durchgeführt werden, die für den BASF-Standort bestimmt sind. Für externe Kunden des Kontraktors darf auf dem Gelände der BASF Catalysts Germany GmbH nichts gelagert und produziert werden.

Nach Abschluss der Bau- und Montagemaßnahmen bzw. nach Ablauf der Vertragslaufzeit müssen sämtliche Einrichtungen abgebaut und aus dem Werk abtransportiert werden. Die Plätze müssen frei von Materialresten, Abfällen und Verunreinigungen sein. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.

Die BASF-Fachabteilungen sind berechtigt, die Einrichtungen jederzeit und unangemeldet zu begehen.

Für den Arbeitseinsatz gilt die Baustellenverordnung.

Unabhängig von der Abrechnung der Energiekosten sind geeichte Verbrauchszähler am Übergabepunkt einzubauen, um Verbrauchsmengen separat zu erfassen. Die Zählereinrichtungen sind zugänglich zu halten.

7.4 Arbeiten in Bereichen mit Brandmeldeüberwachung

Der BASF Beauftragte/Auftraggeber bzw. der Kontraktor hat zu beurteilen, ob die auszuführenden Tätigkeiten in Bereichen mit Brandmeldeüberwachung eine potenzielle Auslösung des Brandmelders zur Folge haben könnten.

In diesem Fall sind die auszuführenden Tätigkeiten über das Erlaubnisscheinverfahren abzuwickeln. Eine Fehlalarmierung der Feuerwehr ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

7.5 Umgang mit Chemikalien

Der Kontraktor ist für den richtigen Umgang, die richtige Kennzeichnung, Lagerung und Verwendung mitgeführter Chemikalien verantwortlich. Die Gebinde müssen wieder mitgenommen werden. Werden Chemikalien als Hilfsstoffe oder Betriebsmittel für Arbeiten von BASF gestellt, so sind die Mitarbeiter des Kontraktors vor Ort in die Betriebsanweisung des Gefahrstoffs zu unterweisen.

7.6 Organisation und Überwachung der Arbeiten

Bei Aufnahme der Tätigkeiten überzeugt sich der Auftraggeber/BASF Beauftragte, dass die festgelegten Schutzmaßnahmen getroffen worden sind.

Der Auftraggeber ist ständiger Ansprechpartner für den Kontraktor. Während der Arbeiten erfolgt eine stichprobenartige Kontrolle des Arbeitsfortschrittes und der Einhaltung der Schutzmaßnahmen.

Des Weiteren werden:

- Wenn erforderlich, Sicherheitsbegehungen durchgeführt.
- Stichprobenartig Bewertungen der Sicherheitsleistung ausgewählter Kontraktoren auf Basis abgeschlossener Tätigkeiten GSE (Global Supplier Evaluation) durchgeführt.

8. Umgang mit Abfällen

Grundsätzlich sind der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter für die sachgerechte Entsorgung von entstehenden Abfällen verantwortlich. Die Abfälle werden entweder mitgenommen oder nach Absprache mit dem Facility Management auf dem Betriebsgelände sachgerecht entsorgt.

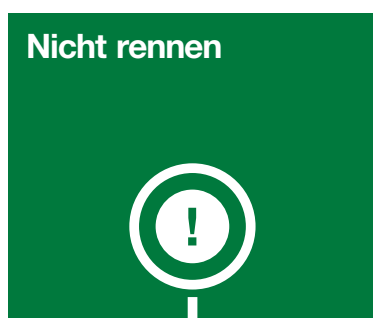
9. Übersichtsplan des Standortes Hannover



10. Hausordnung



Hausordnung BASF Catalysts Germany GmbH

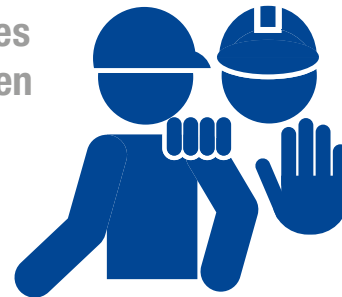


11. Die 11 Sicherheitsregeln

11 fundamentale Sicherheitsregeln des Unternehmensbereichs Katalysatoren

Jeder Mitarbeiter muss die 11 fundamentalen Sicherheitsregeln von BASF Catalysts kennen und in der Lage sein, diese wiederzugeben.

Mitarbeiter und Kontraktoren müssen sich an die betrieblichen Verfahren halten. Aufgaben, die diese Themen betreffen, dürfen nur von dafür geschulten Mitarbeitern durchgeführt werden.



GREIF EIN!



ARBEITSERLAUBNISSCHEIN:

Führe Arbeiten niemals ohne Betriebsanweisung oder Arbeitserlaubnisschein durch.



FREISCHALTEN VON ANLAGEN (LOCK OUT/TAG OUT):

Trenne Maschinen, Apparate und elektrische Betriebsmittel von ihrer Energiequelle und Produktzuläufen und sichere diese vor unabsichtlichem Wiedereinschalten.



ARBEITEN IN ENGEN RÄUMEN:

Begehe nie einen Behälter, Schacht oder engen Raum ohne Arbeits-/ Befahrerlaubnisschein.



FEUERARBEITEN:

Führe nie Feuerarbeiten in gefährdeten Bereichen ohne Feuererlaubnisschein durch.



LEITUNGSUNTERBRECHUNG/ NICHT REGELMÄSSIG DURCHFÜHRTE ARBEITEN:

Prüfe, ob ein Arbeitserlaubnisschein erforderlich ist oder eine Betriebsanweisung existiert.



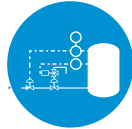
ERDARBEITEN:

Beginne keine Erdarbeiten, bevor nicht alle unterirdischen Gefahren erkannt sind.



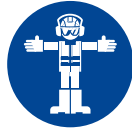
MOBILE ARBEITSGERÄTE:

Gewährleiste die sichere Benutzung von Fahrzeugen und mobilen Geräten.



SCHUTZEINRICHTUNGEN:

Umgehe oder verstelle nie eine Schutzeinrichtung ohne Erlaubnisschein.



PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG (PSA):

Trage immer die korrekte PSA laut Betriebsanweisung oder Arbeitserlaubnisschein.



SCHWEBENDE LASTEN:

Arbeite nie und gehe nie unter schwebenden Lasten.



ABSTURZSICHERUNG:

Sichere dich immer gegen Absturz, wenn in Höhen gearbeitet werden muss.

12. Leitsätze unserer Unternehmenskultur



RÄUMEN SIE SICHERHEIT UND VERANTWORTLICHEM HANDELN (RESPONSIBLE CARE) VORRANG EIN

Übernehmen Sie ganz persönlich Verantwortung, um unsere Leistung beim Thema Sicherheit zu verbessern und die praktische Umsetzung unseres Bekenntnisses zu Responsible Care zu unterstützen. Dies ist wichtig für jeden Mitarbeiter, an jedem Standort, an jedem Tag. Analysieren Sie die möglichen Risiken, bevor Sie eine Aufgabe angehen, ergreifen Sie Vorbeugemaßnahmen, machen Sie auf Gefahrenquellen aufmerksam und passen Sie aufeinander auf.



VERHALTEN SIE SICH KONSEQUENT REGELKONFORM

Regelverstöße oder das Umgehen von Regeln sind nicht hinnehmbar. Sorgen Sie ganz persönlich dafür, dass Sie sich richtig verhalten, und erwarten Sie von anderen dasselbe. Hand in Hand mit Responsible Care bildet regelkonformes Handeln den Grundstein für unsere Akzeptanz in der Gesellschaft, und wir alle müssen in dieser Hinsicht hohen Maßstäben gerecht werden.



GEHEN SIE DURCH INNOVATIONEN VORAN

Da wir in einem technologiegetriebenen Markt agieren, hängt unser Erfolg von unserer Innovationsfähigkeit ab. Ohne Innovationen – unserem wichtigsten Unterscheidungsmerkmal – laufen wir Gefahr, Kunden und Ausschreibungen zu verlieren. Übernehmen Sie persönlich Verantwortung für die Entstehung neuartiger Lösungen und die Entwicklung einer Innovationsmentalität, um unsere Branchenführerschaft zu sichern. Innovationen liegen in der Verantwortung jedes Einzelnen und sind nicht allein Aufgabe unserer Kollegen in Forschung und Entwicklung.



LEISTEN SIE ERSTKLASSIGE ARBEIT

Die Kunden stehen im Mittelpunkt unseres Handelns. Ihre Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit uns bestimmen ihre Entscheidungen und ihre Wahrnehmung der BASF im Vergleich zu unseren Wettbewerbern. Vergegenwärtigen Sie sich, welchen Einfluss Ihre Arbeit auf unsere Kunden hat, und sorgen Sie für ein hohes Maß an Qualität und Zuverlässigkeit bei der Erfüllung der Erwartungen und Bedürfnisse unserer Kunden.